Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2181**

16. Wahlperiode 29. 06. 2006

Große Anfrage

der Abgeordneten Kersten Naumann, Heidrun Bluhm, Petra Pau, Katrin Kunert, Jan Korte, Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen, Dr. Lothar Bisky, Dorothee Menzner, Dr. Kirsten Tackmann, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Förderung der demokratischen Teilhabe und Stärkung des Petitionsrechts

Demokratie lebt von dem Engagement und der tatsächlichen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Nur wo sich Bürgerinnen und Bürger einbringen, wo sie mitreden und mitentscheiden können, kann eine Demokratie auf Dauer funktionieren. In der Sprache des Grundgesetzes: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Demokratie ruht auf mehreren Säulen. Eine davon ist das Recht der Bürgerinnen und Bürger, sich aktiv in die Gesetzgebung, in Gesetzesänderungen und in gesprochenes Recht einzuschalten und selbst mitzugestalten. Dennoch herrscht – bei 4-jährlicher Stimmabgabe – eine „Zuschauerdemokratie“, denn für die Zeit nach der Wahl haben die Vertreterinnen und Vertreter der Parteien im Bundestag die Souveränität übernommen. Nicht nur die Bundesregierung, die Fraktionen und der Bundesrat sollen Gesetzesinitiativen formulieren, einbringen und ändern können, sondern jede Bürgerin und jeder Bürger oder – in Gemeinschaft – Bürgerinitiativen. Auf der kommunalen und Länderebene ist eine direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungsprozessen mittels Volksentscheiden bereits verwirklicht. Da viele Gesetzgebungen, insbesondere der Umbau des Sozialstaates, aber vorwiegend auf der Bundesebene erfolgen, müsste folglich auch die Bundespolitik durch direktdemokratische Elemente angereichert werden, um die Bevölkerung an der Politik direkter zu beteiligen und sie stärker in die Verantwortung zu nehmen. Eine Säule direkter Demokratie ist die Stärkung des Petitionsrechts, das allerdings zersplittert über mehrere rechtliche Grundlagen auf dem heutigen Stand an seine Grenzen stößt.

Die Verbesserung und Einführung direktdemokratischer Elemente in das repräsentativ-demokratische System – insbesondere auch auf der Grundlage von themenspezifischen, politikinhaltlichen Massen-, Sammel- und öffentlichen Petitionen – können zu mehr Bürgerpartizipation und einer lebendigeren Bürgergesellschaft führen. Gerade Petitionen gleichen Inhalts bzw. mit ähnlichen politischen Anliegen oder Petitionen, die öffentlich diskutiert werden, zeigen zunehmend, dass plebiszitäre Verfahren ihre Eignung auch in großräumlichen Kontexten beweisen.

Das Petitionsrecht ist seit 1975 – fußend auf einem Gesetz von 1952 – unverändert und bedarf dringend wichtiger Änderungen. Als Instrument parlamentarischer Kontrolle wurde eine Reform im Umgang mit Petitionen bereits in vorherigen Wahlperioden angemahnt. Im Zuge der Möglichkeiten von elektronischen und öffentlichen Petitionen an den Deutschen Bundestag und auch im Hinblick auf eine zunehmende Inanspruchnahme von Mehrfachpetitionen (Massen- und Sammelpetitionen) sowie veränderten gesellschaftlichen Kon-

stellationen, wie der Privatisierung staatlicher Bereiche der Daseinsvorsorge, Kompetenzrangeleien zwischen Bund und Ländern, Petitionsinformationsrechten, Datenschutz und Schutz der Petenten u. a., sind die Entwicklungen inzwischen weiter vorangeschritten. Alle Fraktionen des Deutschen Bundestages begrüßten grundsätzlich Initiativen zur Reform des Petitionsrechts. Einhelliger Vorschlag der damaligen Fraktionen (im Jahr 2002, 14. Legislaturperiode) war, in der nächsten Legislaturperiode interfraktionell über mögliche Änderungen zum Petitionsrecht und -verfahren zu beraten. SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten in ihrer Koalitionsvereinbarung in der 15. Wahlperiode unter dem Stichwort „Demokratische Beteiligungsrechte“ angekündigt, die demokratische Teilhabe fördern und das Petitionsrecht über die Lösung individueller Anliegen hinaus zu einem politischen Mitwirkungsrecht der Bürgerinnen und Bürger ausgestalten zu wollen. Dazu kam es aber nicht, außer der Einführung elektronischer und öffentlicher Petitionen. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD dieser Legislaturperiode enthält zur direkten Demokratie und zum bürgerschaftlichen Engagement eine periphere Erwähnung.

Der Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) gewährt ein Bitt- und Beschwerderecht, welches sich sowohl an die Volksvertretungen als auch an alle sonstigen zuständigen Stellen richtet. Petitionen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, können daher sowohl an den Deutschen Bundestag als auch an die Bundesregierung und sonstige zuständige Stellen gerichtet werden. Das Petitionsrecht weist eine lange Rechtstradition auf und hat neben Interessen- und Rechtsschutzfunktionen, Integrations- und Partizipationsfunktionen auch Artikulations- und Informationsfunktionen. Unter dem Aspekt, dass sich im Jahre 2005 ca. 500 000 Bürgerinnen und Bürger wie auch Bürgerinitiativen an den Deutschen Bundestag gewandt haben, informieren Petitionen in ihrer Gesamtheit die Petitionsadressaten über die Wirklichkeit des politischen Lebens, üben Kritik an Missständen und wirken damit zugleich auf die Verbesserung der politisch-sozialen Ordnung hin. Um dieser Funktionsvielfalt und der Bedeutung des Petitionsrechts gerecht zu werden, bedarf es gemeinsamer Anstrengungen von Bundesregierung und Deutschen Bundestag. Die diesbezüglichen Rahmenbedingungen müssen durch ein umfassendes, das Petitionsrecht regelndes Gesetz verbessert werden.

Wir fragen die Bundesregierung:

I. Förderung der demokratischen Teilhabe als zentrales Anliegen der Bundesregierung

1. In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung, Bezug nehmend auf die im Koalitionsvertrag getroffene Aussage, durch veränderte rechtliche Rahmenbedingungen das bürgerschaftliche Engagement zu verbessern?

2. Welche Initiativen sind von der Bundesregierung in der laufenden Wahlperiode vorgesehen, um demokratische Beteiligungsrechte zu stärken?

3. Wie gewährleistet die Bundesregierung in ihrem Wirken, dass bei jeder Gesetzgebung die Auswirkungen auf das bürgerschaftliche Engagement, wie es der Koalitionsvertrag vorsieht, Beachtung finden?

4. Inwieweit gewährleistet die Bundesregierung, dass die Bundesbehörden im Zusammenhang mit der Behandlung von Anfragen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern offen arbeiten und eine Sprache verwenden, die allgemein verständlich ist?

5. Auf welche Weise werden Beschwerden von Bürgerinnen, Bürgern und Bürgerinitiativen über ein Verwaltungshandeln von der Bundesregierung zum Anlass genommen, die Arbeitsweise – bürgerfreundlicher und bürgernäher – der entsprechenden Bundesbehörden zu verändern?

6. Hält die Bundesregierung die Anforderungen an den Daten- und Persönlichkeitsschutz für Beschwerden vorbringende Bürgerinnen, Bürger und Bürgerinitiativen für ausreichend?

   Wenn ja, wie reagiert die Bundesregierung bei Verletzung des Datenschutzes, insbesondere wenn es sich um den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Zivildienstleistenden, Beamtinnen und Beamten und Persönlichkeiten in Bürgerinitiativen handelt, und auf welcher rechtlichen Grundlage handelt die Bundesregierung diesbezüglich?

   Wenn nein, welche rechtlichen Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich?

7. Welchen Stellenwert hat nach Auffassung der Bundesregierung das im Artikel 17 GG festgelegte Grundrecht auf Beschwerden und Petitionen für Staatbürgerinnen und Staatsbürger, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und von diesem Grundrecht Gebrauch machen, wenn sie beispielsweise Mehrfachpetitionen unterschreiben, die sich gegen regierungsamtliche Politik wenden?

8. Gilt nach Meinung der Bundesregierung, die sich aus Artikel 33 Abs. 4 und 5 GG ergebende Einschränkung des Petitionsrechts für Angehörige der Streitkräfte und für Beamtinnen und Beamte aus ihrer besonderen Rechtsbeziehung zu ihren Dienstherren auch bei Wahrnehmung ihres Petitionsrechts in Form einer Beteiligung an Massen-, Sammel- und öffentlichen Petitionen?

   Wenn ja, hält die Bundesregierung die Auslegung der grundgesetzlichen Regelungen für zeitgemäß?

9. Werden von der Bundesregierung Fälle erfasst, in denen sich Angehörige der Streitkräfte, Zivildienstleistende oder Staatsdienerinnen und Staatsdiener an Mehrfach- oder öffentlichen Petitionen beteiligen, die sich gegen ihren Dienstherrn wenden?

   Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Betreffenden?

10. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der Einführung eines regelmäßig stattfindenden Bürgertages bei den Regierungsbeauftragten, Beauftragten des Bundes und den von der Bundesregierung eingerichteten Ombudsstellen, an dem Bürgerinnen und Bürger über ihre Anliegen vorsprechen können?

11. Wie stellt sich die Bundesregierung die in ihrem Regierungsprogramm „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ vorgesehene Einrichtung eines Diskussionsforums eDemocracy vor?

    Wie weit ist dieses Vorhaben bereits realisiert?

    Wann ist mit einer Inbetriebnahme zu rechnen?

12. Inwieweit wird die von der Europäischen Kommission im November 2005 gestartete „Europäische Transparenzinitiative“ (ETI) auch auf die Einbeziehung von bürgerschaftlichen Interessengruppen durch die Bundesregierung in den politischen Gestaltungsprozess Einfluss nehmen?

13. Welche Vorschläge der in der 14. Wahlperiode eingesetzten Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“, die u. a. in ihrem Abschlussbericht bürokratische Hemmnisse für das bürgerschaftliche Engagement abzubauen forderte, sind bisher oder werden derzeit umgesetzt und welche nicht (bitte auflisten nach Verantwortung der Länder und des Bundes sowie nach steuerrechtlicher und nichtsteuerrechtlicher Art)?

    Wie bewertet die Bundesregierung den Stand der Umsetzung auf Landes- und auf Bundesebene?

14. Wurden Vorschläge der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ bereits umgesetzt, und wenn nein, warum nicht (zeitliche oder finanzielle Gründe etc.)?

    Mit welchen Initiativen beabsichtigt die Bundesregierung in der 16. Wahlperiode die Vorschläge der Enquete-Kommission aufzugreifen?

15. Welche Rolle soll der von der Bundesregierung einzurichtende Normenkontrollrat bei dem Abbau bürokratischer Hemmnisse zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements spielen?

II. Behandlung von Bürgeranliegen im Bereich der Exekutive

16. Welche Beschwerdeinstanzen bzw. Anlaufstellen für Beschwerden und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger gibt es auf Bundesebene (bitte benennen)?

17. Welche Regierungsbeauftragten, Beauftragten des Bundes und von der Bundesregierung eingerichtete Ombudsstellen gibt es auf Bundesebene?

18. Welche Regierungsbeauftragten hat die Bundesregierung seit Beginn der 16. Legislaturperiode neu benannt bzw. abgeschafft oder in der Zuordnung, Aufgabenstellung oder in ihren Befugnissen geändert (bitte mit namentlicher Benennung, Ressortzugehörigkeit und Unterstellungsverhältnis)?

19. Ist in dieser Legislaturperiode die Benennung weiterer Bundesbeauftragter vorgesehen?

    Wenn ja, welcher?

20. Nach welchen Gesichtspunkten und Erfordernissen benennt die Bundesregierung die Regierungsbeauftragten und die Beauftragten des Bundes?

21. Für welchen Zeitraum wurden die o. g. Beauftragten jeweils in ihr Amt berufen?

22. Findet vor Ernennung von Regierungsbeauftragten oder von Beauftragten des Bundes eine Abstimmung mit den auf dem jeweiligen Gebiet tätigen Verbänden und Vereinen statt?

    Wenn ja, in welcher Form?

    Wenn nein, warum nicht?

23. Über welche Voraussetzungen bzw. Qualifikation müssen die jeweiligen Beauftragten verfügen?

24. Welche Aufgaben, Rechte und Befugnisse haben die Regierungsbeauftragten, die Beauftragten des Bundes und von der Bundesregierung eingerichteten Ombudsstellen, und auf welcher rechtlichen Grundlage arbeiten diese?

    Wie gestaltet sich deren demokratische Legitimation und von wem wurden sie eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Ressorts)?

25. Welche Gründe gibt es für die unterschiedlichen Rechte und Befugnisse zwischen den o. g. Beauftragten?

26. Welche Unterschiede (Befugnisse, Kompetenzen etc.) gelten zwischen Bundesbeauftragten und Beauftragten der Bundesregierung?

27. Wie hoch sind die mit den einzelnen derzeit amtierenden Beauftragten jeweils verbundenen Kosten, und wie rechtfertigen sich die Unterschiede in der Personal- und Sachkostenausstattung der o. g. Beauftragten (bitte aufschlüsseln nach Personal- und Sachkosten sowie Personalstellen)?

28. In welchem Verhältnis stehen die o. g. Beauftragten zu übergeordneten Ressorts, nachgeordneten Bereichen und beschwerdeführenden Bürgerinnen und Bürgern sowie dem Deutschen Bundestag?

29. Sieht die Bundesregierung durch die Vielzahl der Bundesbeauftragten, Beauftragten der Bundesregierung und von der Regierung eingerichteten Ombudsstellen eine Schwächung der parlamentarischen Kontrolle, und wenn nicht, wie ist die parlamentarische Kontrolle gegeben?

30. Befürwortet die Bundesregierung die Schaffung einer Möglichkeit zur Aussetzung der Vollziehung von Verwaltungsmaßnahmen oder einer beanstandeten Maßnahme während des Verfahrens bis zur Entscheidung über Beschwerden an die Bundesbehörden (inkl. an die o. g. Beauftragten), soweit die Kompetenzen der Bundesländer nicht betroffen sind, und wenn nicht, wie begründet sie ihre ablehnende Haltung?

31. Nach welchen Grundsätzen und auf welchen rechtlichen Grundlagen handeln Beamte und Bedienstete der deutschen Bundesministerien und -behörden bei der Behandlung von Anfragen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern?

32. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu dem vom Europäischen Parlament verabschiedeten „Kodex für gute Verwaltungspraxis“?

33. Handelt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Behandlung von Anfragen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern auf der Grundlage dieses Kodexes?

    Wenn ja, nach welchen Maßgaben?

    Wenn nein, warum nicht?

34. Hat die Bundesregierung vor, einen eigenen Kodex für gutes Verwaltungshandeln, wie er auf der EU-Ebene existiert, einzuführen?

    Wenn nein, warum nicht?

35. Welche Servicegarantien der Bundesbehörden gibt es hinsichtlich der Bearbeitung von Anfragen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern?

36. Wie oft und in welcher Form

    a) nimmt die Bundesregierung von sich aus persönlichen Kontakt mit den betroffenen Bürgerinnen, Bürgern und Organisationen auf (durch Telefonate, Briefe und E-Mails),

    b) verschickt sie Eingangsbestätigungen auf denen der Bearbeiter oder die Bearbeiterin einschließlich Telefonnummer angegeben sind,

    c) lädt sie zu Gesprächen oder Anhörungen ein,

    d) nimmt sie Ortsbesichtigungen vor und

    e) nutzt sie Streitschlichtungsmethoden und/oder den Einsatz von Mediatoren, und wenn ja, bei welchen Institutionen

    (bitte aufschlüsseln nach Jahren ab 2000 und nach den mit Bürgereingaben befassten Regierungsbeauftragen und sonstigen mit der Behandlung von Anfragen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern beauftragten exekutiven Stellen sowie, wenn erforderlich, in Relation zu den jährlichen Gesamteingängen von Bürgeranliegen)?

37. Wie hoch ist die Zahl der Eingänge mit Anfragen und Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern bei der Bundesregierung (bitte einzeln nach entsprechenden Bundesministerien, Bundesbehörden, Regierungsbeauftragten, Beauftragten des Bundes und von der Regierung eingerichteten Ombudsstellen und nach Jahren ab 2000 aufführen)?

38. Wie viele Anliegen an die Beauftragten wurden positiv, negativ oder nicht entschieden (bitte aufgeteilt nach den einzelnen Ressorts. Falls keine statistische Übersicht dazu angefertigt wird, bitte begründen, warum nicht)?

39. Ist die Bundesregierung mit der Bearbeitung von an sie gerichteten Beschwerden und Bitten hinsichtlich

    a) der Bearbeitungsdauer der einzelnen Bürgeranliegen,

    b) der Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden,

    c) der Zusammenarbeit mit Regierungsbeauftragten, Beauftragten des Bundes bzw. von der Regierung eingerichteten Ombudsstellen,

    d) der Zusammenarbeit mit den Beschwerde- und Ombudsstellen der ehemals staatlichen, teilprivatisierten oder privatrechtlichen Unternehmen und

    e) der Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern bzw. deren organisierten Initiativen

    zufrieden?

    Wenn ja, warum?

    Wenn nein, was hält sie für verbesserungswürdig?

40. Wie gewährleistet die Bundesregierung, dass Anfragen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern so schnell und so einfach wie möglich erledigt werden?

41. Wie lange benötigt die Bundesregierung durchschnittlich für die Beantwortung von Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern an die o. g. Beauftragten, und welche Richtlinien gibt es hierfür?

42. Weisen die Antwortschreiben der Regierungsbeauftragten oder sonstiger zuständiger exekutiver Stellen an die Bürgerinnen und Bürger darauf hin, dass sie auch die Möglichkeit haben, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden?

    Wenn nein, warum nicht?

43. Welche Rolle spielt die Herstellung von Transparenz im Verwaltungshandeln der Bundesbehörden im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anfragen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern?

    Wie gewährleistet die Bundesregierung diese Transparenz und welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Frage der eindeutigen Zuordnung von Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten der einzelnen Bundesbehörden?

44. Wie kann sich die Bundesregierung eine bessere und transparentere Zusammenarbeit zwischen den Regierungsbeauftragten, einschließlich sonstiger mit der Behandlung von Anfragen, Bitten und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern befassten exekutiven Stellen, und dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vorstellen?

45. Wird durch die o. g. Beauftragten gegenüber der Bundesregierung Rechenschaft abgelegt, wenn ja, wie oft und in welcher Form?

46. Erstellt die Bundesregierung über die Arbeit der o. g. Beauftragten jeweils jährliche Tätigkeitsberichte?

    Wenn ja, enthalten diese Tätigkeitsberichte eine Auswertung über die an sie eingegangenen und behandelten Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern?

    Wenn nein, warum nicht?

47. Werden die Tätigkeitsberichte der Regierungsbeauftragten und Ombudsstellen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages unaufgefordert zur Verfügung gestellt?

    Wenn nein, warum nicht?

48. Gegenüber welchen Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, hat die Bundesregierung

    a) Rechts- und Fachaufsicht,

    b) nur Rechtsaufsicht,

    c) sonstige aufsichtsrechtliche Befugnisse oder Einwirkungsmöglichkeiten,

    d) keine aufsichtsrechtlichen Befugnisse?

49. Welche Ombudsräte sind durch die Bundesregierung neu eingerichtet worden und welche arbeiten noch aus alten Legislaturperioden?

    Aus welchen Gründen wurden neue Ombudsräte eingerichtet?

50. Wie sind der damalige Zuschnitt und die Besetzung des Hartz-IV-Ombudsrates zustande gekommen und haben sich diese als zweckmäßig erwiesen?

51. Wie wird/wurde die Unabhängigkeit des Hartz-IV-Ombudsrates gewährleistet?

52. Arbeiten/arbeiteten in dem Ombudsrat für die Hartz-IV-Reformen auch Mitglieder aus Betroffenen- und Erwerbslosenverbänden oder -initiativen mit?

    Wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

53. Werden oder wurden Betroffenen- und Erwerbslosenverbände oder -initiativen von diesem Ombudsrat angehört oder gibt/gab es eine Zusammenarbeit?

    Wenn ja, in welcher Weise?

    Wenn nein, warum nicht bzw. nicht mehr?

54. Wie viele Bürgeranliegen sind bisher an den Hartz-IV-Ombudsrat gegangen, wer übernimmt die Bearbeitung und Beantwortung, und wie wurden sie beschieden (wenn möglich, bitte mit statistischen Angaben)?

55. Welche Maßnahmen hat der Hartz-IV-Ombudsrat ergriffen z. B. zur Informierung der zuständigen Behörde, des BMAS etc.?

56. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen, die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und ihre Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt durch einen Ombudsrat zu begleiten?

57. Welche Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Verwaltungshandelns und der Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurden durch die Arbeit des Ombudsrates bisher gegeben bzw. welche Schlussfolgerungen wurden bisher gezogen?

    Welche Maßnahmen, die der Ombudsrat vorgeschlagen hat, sind bisher aus welchen Gründen noch nicht umgesetzt worden?

58. Inwieweit wurden die von der Bundesregierung im Rahmen des Regierungsprogramms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ vorgesehene Einrichtung von Bürgerbüros, Agenturen und Call-Centern bereits umgesetzt?

    Wie stellt sich die Bundesregierung deren effektive und fachlich hochwertige Arbeitsweise vor?

59. Ist vorgesehen, dass von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Call-Center auch Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern bearbeitet werden?

    Inwiefern ist dies mit den Grundsätzen von gutem Verwaltungshandeln, wie sie zum Beispiel im Kodex für gutes Verwaltungshandeln des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission verankert sind, vereinbar?

60. Wie stellt sich die Bundesregierung den in ihrem Regierungsprogramm „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“ vorgesehenen Aufbau eines Beschwerdemanagements vor?

    Wie weit wurde dieses Vorhaben bereits realisiert?

61. Welcher Mitteleinsatz ist für den Aufbau eines Beschwerdemanagements vorgesehen (bitte nach finanziellen und personellen Maßgaben aufschlüsseln)?

62. Bei welchen Institutionen ist die Einrichtung eines Beschwerdemanagements vorgesehen?

63. Ist eine weitere Überarbeitung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien (GGO) geplant?

    Wenn ja, wann und mit welchen Veränderungszielen?

    Wenn nein, hält die Bundesregierung die GGO vom 26. Juli 2000 noch für zeitgemäß?

64. In welchem Verhältnis sieht die Bundesregierung die im Gesetzentwurf zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG) zu schaffende Antidiskriminierungsstelle des Bundes gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages?

65. Sieht die Bundesregierung in Ansehnung der Schaffung einer solchen Stelle die parlamentarische Kontrolle über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz für ausreichend gewährleistet?

    Wenn ja, wodurch?

    Wenn nein, wieso?

66. Welche Fälle hat die Bundesregierung (§ 27 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzentwurfs), die nicht in die Zuständigkeit der Antidiskriminierungsstelle fallen und daher an den Deutschen Bundestag oder die Bundesregierung zu überweisen sind, im Auge?

III. Ombudswesen auf nationaler Ebene

67. Welche Schlichtungsstellen zu und Ombudsverfahren in ehemals staatlichen, privatisierten und teilprivatisierten Unternehmen, wie z. B. die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, gibt es, und wie ist die Arbeit der Schlichtungsstellen organisiert?

68. Wie werden diese Ombudsverfahren durchgeführt und auf welcher rechtlichen Regelung funktionieren sie?

Inwiefern sind diese für Beschwerden zuständig?

69. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung bei der Zusammenarbeit, insbesondere hinsichtlich Auskunftsersuchen in Stellungnahmeverfahren, mit privatrechtsförmigen Trägern öffentlicher Verwaltung gemacht?

70. Wie viele Stellungnahmeersuchen hat die Bundesregierung an privatrechtsförmige Träger öffentlicher Verwaltung gestellt, und wie viele wurden von diesen wegen Eingriffen in die Autonomie der Träger oder Unzuständigkeit der Bundesregierung vollständig oder zum Teil abgelehnt, und welche Träger betraf dies?

    Was waren die Ablehnungsgründe?

71. Wie viele Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern hat die Bundesregierung wegen Unzuständigkeit der Bundesregierung ablehnen oder weiterleiten müssen, obwohl die Beschwerde eine öffentliche Aufgabe des Bundes zur Gewährleistung öffentlicher Daseinsvorsorge im Sinne des Artikels 20 Abs. 1 GG betraf?

72. Hält die Bundesregierung eine fortschreitende Privatisierung öffentlicher Aufgaben (z. B. durch outsourcing) im Rahmen eigener Beschwerdeverfahren für problematisch?

    Wenn ja, warum?

    Wenn nein, warum nicht?

IV. Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten

73. Welche Formen der Zusammenarbeit gibt es zwischen der Bundesregierung und dem Europäischen Bürgerbeauftragten?

74. In welcher Weise wird der jährlich erscheinende Bericht des Europäischen Bürgerbeauftragten von der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, ausgewertet und in die zukünftige Arbeit einbezogen?

75. Welche konkreten Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung aus dem Jahresbericht 2005 des Europäischen Bürgerbeauftragten gezogen?

76. Welche Konsequenzen für die eigene Arbeit zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass in den letzten Jahren die Anfragen an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu Machtmissbrauch, Missständen und Ungerechtigkeiten in Institutionen der EU stetig zugenommen haben?

77. Wird sich die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag festgelegt, für eine stärkere Demokratisierung der Europäischen Union und die Sicherung der Handlungsfähigkeit der europäischen Institutionen einsetzen, und wenn ja, auf welche Weise?

V. Stärkung des Petitionsrechts und Entwicklung des Petitionsgesetzes auf Bundesebene

V.1. Allgemeines

78. Wie bewertet die Bundesregierung Vorschläge aus vorangegangenen Legislaturperioden, die darauf abzielten, das Petitionsrecht zu einem politischen Mitwirkungsrecht auszugestalten?

79. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit eines einheitlichen Petitionsgesetzes auf Bundesebene?

    Wenn ja, was sollte nach Auffassung der Bundesregierung darin geregelt werden, und wenn nein, warum nicht?

80. Welche Initiativen sind von der Bundesregierung in der laufenden Wahlperiode vorgesehen, um das Petitionsrecht auf Bundesebene zu stärken?

81. Welche Rolle spielen Petitionen im Gesetzgebungsprozess, und wie werden diese zum Anlass genommen, um sowohl den Gesetzgebungsprozess im Allgemeinen als auch bestehende Gesetze im Besonderen zu qualifizieren oder neue Gesetzesinitiativen zu initiieren?

82. Wie bewertet die Bundesregierung die Zusammenarbeit zwischen ihr und dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sowie zwischen den einzelnen Bundesbehörden und dem Petitionsausschuss?

    Was hält die Bundesregierung für verbesserungswürdig?

83. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den Regierungsbeauftragten, Beauftragten des Bundes und den von der Bundesregierung eingerichteten Ombudsstellen und dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages?

84. In welchen Bereichen der Bundesregierung, deren Behörden und Beauftragten sieht die Bundesregierung Überschneidungen von Tätigkeiten im Vergleich zu den Aufgaben des Petitionsausschusses im Deutschen Bundestag?

85. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, wenn in Berichterstattergesprächen des Petitionsausschusses eingeladene Regierungsvertreterinnen und -vertreter fachlich schlecht vorbereitet sind oder unvollständig gegenüber den Abgeordneten des Deutschen Bundestages Auskunft geben, und somit Berichterstattergespräche nicht aufschlussreicher als die vorgelegten schriftlichen Berichte bzw. Stellungnahmen sind, wie manchmal zu beobachten war?

86. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zur Änderung der „Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden“ (6.1 Informationsrecht) dahingehend, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Bundesverwaltung auch mit den der Bundesregierung untergeordneten Behörden direkt Kontakt aufnehmen kann?

87. Befürwortet die Bundesregierung die Schaffung einer Möglichkeit zur Aussetzung der Vollziehung einer beanstandeten Maßnahme während des Petitionsverfahrens bis zur Entscheidung im Petitionsausschuss, und wenn nicht, wie begründet sie ihre ablehnende Haltung?

88. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu einem Selbstbefassungsrecht des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, ähnlich des in mehreren Bundesländern vorhandenen Selbstaufsetzungs- und Selbstbefassungsrechts?

89. Welche Bedeutung haben die vom Parlament an die Bundesregierung gerichteten Überweisungsbeschlüsse, insbesondere Erwägungs- und Berücksichtigungsbeschlüsse, für die Bundesregierung, und wie geht sie damit um?

90. Befürwortet die Bundesregierung, dass sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bei Bundesbehörden, gegenüber denen die Bundesregierung nur die Rechtsaufsicht hat, unmittelbar Stellungnahmen zu fachlichen Fragen einholt?

    Wenn nein, warum nicht?

91. Welche Position nimmt die Bundesregierung zu einer vielfachen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bzw. von Bürgerinitiativen an Mehrfachpetitionen (Massen- und Sammelpetitionen) sowie öffentlichen Petitionen ein, insbesondere wenn die Bundesgesetzgebung kritisiert wird?

92. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung, öffentliche Anhörungen zu politisch relevanten, aus Mehrfach- und öffentlichen Petitionen resultierenden, Fachfragen gemeinsam mit ihr, den Petentinnen und Petenten bzw. den Initiatorinnen und Initiatoren und betreffenden Organisationen durchzuführen?

93. Wie bewertet die Bundesregierung die Wirkung von Petitionen auf das Verwaltungshandeln der Bundesbehörden, und inwieweit nimmt die Bundesregierung Petitionen zum Anlass, um Veränderungen im Verwaltungshandeln der Bundesbehörden herbeizuführen?

94. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass im Bereich privatisierter Einrichtungen vormaliger Verwaltungsteile des Bundes der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages grundsätzlich Petitionsinformationsrechte gegenüber Regierung und Verwaltung hat, wodurch sie verpflichtet werden kann, Informationen einzuholen und an den Petitionsausschuss weiterzuleiten?

    Welche Schlussfolgerungen wird die Bundesregierung in diesem Zusammenhang aus der Entscheidung des Bremer Staatsgerichtshof vom 22. Januar 1996 (BremStGHE 1/94) hinsichtlich der Auslegung des Artikels 17 GG und der Definition von „Träger öffentlicher Verwaltung“ ziehen?

95. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass auch der privatrechtlich organisierte Bereich öffentlicher Verwaltung sich in der Kontrollgewalt der Bundesregierung befindet, und wenn nein, warum nicht?

96. Inwiefern nimmt die Bundesregierung ihre Einwirkungsmöglichkeiten, die sie gegenüber privatrechtlichen Trägern öffentlicher Verwaltung aufgrund ihrer Einflussfaktoren – wie finanzielle und/oder personelle Durchsetzungsmacht – hat, wahr?

    Wie beurteilt sie ihre Einflussmöglichkeiten?

97. Fühlt sich die Bundesregierung an die „Gemeinsame Erklärung der Antragsteller und Antragsgegner in dem Verfahren 2 BvE 2/97“, die sie im Rahmen eines Organstreitverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht mit der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie drei Abgeordneten geschlossen hat, noch gebunden?

98. Wie steht die Bundesregierung zur Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung dieser Art zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung für alle privatrechtlichen Unternehmen öffentlicher Verwaltung?

V.2. Behandlung von Asylpetitionen

99. Ist es der Bundesregierung möglich, bei Stellungnahmen in Asylpetitionen gegenüber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages detaillierter zu antworten?

    Was wäre hierfür Voraussetzung?

100. Ist es aus Sicht der Bundesregierung möglich, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bei der Bearbeitung von Petitionen zu Asylverfahren direkten Kontakt mit den Einzelentscheidern oder den Beamten im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufnehmen kann?

Wenn nein, warum nicht?

101. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung hinsichtlich einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen Landes- (Ausländerbehörden) und Bundesbehörden insbesondere im Rahmen von Petitionen im Asyl-, Ausländerinnen- und Ausländerbereich angesichts der häufiger auseinander fallenden Zuständigkeiten zwischen Bundes- und Landesbehörden, die maßgeblich auf der rechtlichen Trennung zwischen inlands- und auslandsbezogenen Aspekten einer asyl- bzw. ausländerrechtlichen Beurteilung beruhen?

102. Hält die Bundesregierung, unabhängig von derzeitigen rechtlichen Regelungen und ohne dass in den Kompetenzbereich der Länder eingegriffen wird, eine aufschiebende Wirkung bzw. Duldung für die Zeit des Petitionsverfahrens bei Petitionen zu asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, wie es in vielen Bundesländern der Fall ist, für sinnvoll?

    Wenn nein, warum nicht?

103. Wie kann die fehlende aufschiebende Wirkung rechtlich erreicht werden?

104. Kann sich die Bundesregierung vorstellen, dass das Aufenthaltsgesetz insofern geändert wird, dass auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine Duldung für die Dauer des Petitionsverfahrens erteilt werden kann?

105. Wie kann die petitionsrechtliche und institutionelle Aufspaltung einheitlicher Lebensschicksale in Fällen, in denen sowohl auslands- als auch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse relevant sind, vermieden werden (Anrufung sowohl des Bundes- als auch des Landespetitionsausschusses)?

    Hält es die Bundesregierung für sachgerecht, dass der zuerst angerufene Ausschuss (auf Bundes- oder Landesebene) den jeweils anderen Ausschuss intern beteiligt, wenn keine klare und ausschließliche Zuständigkeit nur eines Ausschusses vorliegt?

106. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die oftmals langwierigen Petitionsverfahren im Asylbereich zeitlich zu verkürzen?

107. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der regelmäßigen Übersendung der aktuellen Lageberichte des Auswärtigen Amtes über andere Staaten an den Petitionsausschuss zur besseren Einschätzung von Petitionen im Asylbereich?

108. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zum Einsatz einer Härtefallkommission beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bezüglich asyl- und ausländerrechtlicher Verfahren?

Berlin, den 28. Juni 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333